

Insolvenzrechtliche Rechnungslegung

Was jeder Insolvenzverwalter beachten muss

von WP/StB Dipl.-Kfm. Christoph Hillebrand, Köln*

In Zeiten, in denen die Anzahl der Insolvenzverfahren weiter steigen, der Ruf nach den Verantwortlichen immer größer wird und Corporate Governance und andere Richtlinien immer mehr nach Risikomanagement und Insolvenzprophylaxe rufen, stellt sich die Frage, wie die Rechnungslegung in Zeiten von Krise und Insolvenz auszusehen hat. Dabei geht es auf der einen Seite darum, ob Krise und/oder Insolvenz aus dem Rechnungswesen (frühzeitig) abzulesen sind und auf der anderen Seite darum, welche Rechnungslegungswerke in diesen Situationen anzufertigen sind. Diese Fragen stellen eine besondere Herausforderung an den Unternehmer und seinen steuerlichen Berater und bergen manche Haftungsgefahr bei Nichtbeachtung der „Spielregeln“. Nachdem in Teil I (BBB 2/2007 S. 52 ff. ☞ QAAAC-354691) und Teil II (BBB 5/2007 S. 153 ff. ☞ QAAAC-354691) ausschließlich Fragen handelsrechtlicher Rechnungslegung in der Krise und der Insolvenz im Vordergrund standen, werden in diesem Beitrag die insolvenzrechtliche Rechnungslegungsvorschriften vorgestellt. Sämtliche Muster stehen Ihnen auch als Word-Dokumente unter www.nwb.de/go/bbb (→ Heftarchiv, Extras, 9/2007) zur Verfügung.

I. Bestandteile der insolvenzrechtlichen Rechnungslegung

Neben der externen Rechnungslegung besteht die Pflicht zur internen Rechnungslegung und damit ein **duales – zweifaches – Rechnungslegungserfordernis**. Die interne Rechnungslegung, abgeleitet aus der Regelung des § 259 BGB besteht aus

- ▶ dem Verzeichnis der Massegegenstände (§ 151 InsO),
- ▶ dem Gläubigerverzeichnis (§ 152 InsO),
- ▶ der Vermögensübersicht (§ 153 InsO),
- ▶ den Sachstandsberichten (§§ 58 Abs. 1, 79 InsO),
- ▶ den Zwischenrechnungslegungen (§§ 66 Abs. 3, 79 InsO),
- ▶ dem mündlichen Bericht im Berichtstermin (§ 156 InsO),
- ▶ ggf. den Rechenwerken des Insolvenzplans (Planbilanzen, Plangewinn- und verlustrechnungen, Planliquiditätsrechnungen, § 229 InsO),
- ▶ der Schlussrechnung (§ 66 Abs. 1 u. 2 InsO).

Diese Instrumente dienen den Interessen des Insolvenzgerichts, der Gläubiger des Schuldners und des Insolvenzverwalters (vgl. *Arnold*, Einführung Insolvenzrecht, in: *Gottwald* (Hrsg.), *Insolvenzrechtshandbuch*, München 1990, § 1, Rn. 49 ff.). Den am Insolvenzverfahren Beteiligten wird somit Gelegenheit gegeben, sich einen Überblick über die Vermögenslage des Schuldners zu verschaffen und **mögliche Alternativen der Verwertung des Schuldnervermögens** z. B. bei Durchführung eines Insolvenz-

planverfahrens in Betracht zu ziehen. Im Einzelnen sind dies folgende:

- ▶ die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Verteilung der Insolvenzmasse,
- ▶ die Information über die zu erwartende Insolvenzquote,
- ▶ die Dokumentation von Masseverwaltung und Masseverwertung,
- ▶ die Kontrolle des Insolvenzverwalters und
- ▶ die Vorbereitung von Entscheidungen über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse.

PRAXISTIPP

Interne und externe Rechnungslegung bestehen nebeneinander. Durch Erfassung in verschiedenen Buchungskreisen kann **Doppelaufwand** vermieden werden.

II. Interne Rechnungslegung vor Verfahrenseröffnung

Auch der vorläufige Insolvenzverwalter ist gem. §§ 21 Abs. 2 Nr. 1 i. V. mit § 66 InsO verpflichtet, bei Beendigung seines Amtes Rechnung zu legen (vgl. *Hinkelmann*, Das Insolvenzeröffnungsverfahren, in: *Beck/Möhlmann* (Hrsg.), *Sanierung und Abwicklung in der Insolvenz*, Berlin 2000, S. 165). Diese Rechnungslegungspflicht besteht sowohl für den **schwachen Verwalter** (mit Zustimmungsvorbehalt) wie auch den **starken Verwalter** (ohne Zustimmungsvorbehalt).

* Der Autor ist Partner der Kanzlei HECKER, WERNER, HIMMELREICH & NACKEN, Köln, Leipzig, Berlin und Gesellschafter-Geschäftsführer der MORISON Köln Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, die auf Sanierung und Insolvenzrechnungslegung spezialisiert ist. Der Autor ist seit vielen Jahren Mitglied im Arbeitskreis Sanierung und Insolvenz – AKSJ – des IDW Institut der Wirtschaftsprüfer, Düsseldorf. Der Autor hat diverse Bücher veröffentlicht, u. a. „Wege durch die Unternehmenskrise – ein Praxisleitfaden für Steuerberater, Rechtsanwälte und Unternehmer“, ISBN 978-3-88606-579-0.

Gegenstand der Rechnungslegungspflicht ist eine **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** für den Zeitraum von der Antragstellung bis zur Verfahrenseröffnung. Obwohl das Gesetz bestimmt, dass als Adressat der Rechnungslegung die Gläubigerversammlung gilt, ist die Rechnung gegenüber dem Gericht zu legen.

1. Verzeichnis der Massegegenstände

Nach der Verfahrenseröffnung hat der Insolvenzverwalter gem. § 151 InsO ein Verzeichnis der Massegegenstände anzufertigen, in dem die einzelnen Gegenstände art- und mengenmäßig erfasst und in tabellarischer Form geordnet werden. Dieses Verzeichnis besteht ausschließlich aus den **aktiven Vermögenswerten des Schuldnerunternehmens**; Belastungen und Verbindlichkeiten sind Bestandteil des Gläubigerverzeichnisses.

PRAXISTIPP

Das Verzeichnis der Massegegenstände sollte mit der Finanzbuchhaltung bzw. der **Aktivseite der Eröffnungsbilanz** plausibilisiert werden.

Es ist zu empfehlen, das Verzeichnis der Massegegenstände – wie in **Muster 1** dargestellt – aufzubauen.

HINWEIS

Die jeweiligen Positionen in der 2. Spalte von links sollten Sie noch jeweils benennen (z. B. Forderung gegen Unternehmen X, Forderung gegen Unternehmen Y etc.). Nutzen Sie daher die kostenlose Downloadmöglichkeit als Word-Dokument im BBB Heftarchiv unter www.nwb.de/go/bbb (→ Heftarchiv, Extras, 9/2007).

2. Gläubigerverzeichnis

Ebenso wie das Verzeichnis der Massegegenstände hat der Insolvenzverwalter im Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung ein tabellarisches übersichtliches Verzeichnis aller Gläubiger aufzustellen. Das Gläubigerverzeichnis (vgl. dazu *Uhlenbruck*, Das Verfahren bei Eigenantrag des Schuldners, in: *Gottwald* (Hrsg.), a. a. O., § 12, Rn. 5) ist Grundlage für weitere Rechenwerke (vgl. dazu **Muster 2** auf S. 268).

PRAXISTIPP

Das Gläubigerverzeichnis sollte mit der Finanzbuchhaltung bzw. der **Passivseite der Eröffnungsbilanz** plausibilisiert werden.

MUSTER 1

Verzeichnis der Massegegenstände gem. § 151 InsO

Insolvenzverfahren Amtsgericht Az

	Angaben in T€ zum	Liquidationswert	Fortführungswert	Erläuterungen/Hinweise/Nachweise
1	Ausstehende Einlagen			Anlage 1
2	Immaterielle Vermögensgegenstände			Anlage 2
3	Grundstücke und Bauten			Anlage 3
4	Technische Anlagen und Maschinen			Anlage 4
	Andere Anlagen			
	Betriebs- u. Geschäftsausstattung			
5	Anteile an verbundenen Unternehmen			Anlage 5
	Beteiligungen			
6	Vorratsvermögen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			Anlage 6
	Teilfertige Erzeugnisse			
	Fertige Erzeugnisse			
7	Forderungen aus LuL bis Insolvenzantrag			Anlage 7
	nach Insolvenzantrag			
8	Forderungen gegen verbundene Unternehmen			Anlage 8
	Forderungen gegen Beteiligungsunternehmen			
9	Sonstige Vermögensgegenstände			Anlage 9
10	Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten			Anlage 10

MUSTER 2

Gläubigerverzeichnis gem. § 152 InsO

Insolvenzverfahren Amtsgericht Az

Gläubiger ohne Absonderungsrechte und ohne Nachrang							
	Name	Anschrift	Forderungsgrund	Wert der Forderung	Aufrechnungsmöglichkeit/ Aufrechnungsgrund	Wert der Hauptforderung	Erläuterungen/Hinweise/ Nachweise
1							Anlage ...
2							Anlage ...
3							Anlage ...
4							Anlage ...
Gläubiger mit Absonderungsrechten							
	Name	Anschrift	Forderungsgrund	Wert d. Forderung ohne Nachrang	Wert der Forderung mit Nachrang	Aufrechnungsmöglichkeit/ Aufrechnungsgrund	Wert der Hauptforderung
1							
2							
3							
4							
	Absonderungsgegenstand		Liquidationswert	Fortführungswert	Mutmaßlicher Ausfall Liquidationswert ohne/ mit Nachrang	Mutmaßlicher Ausfall Fortführungswert ohne/ mit Nachrang	Erläuterungen/Hinweise/ Nachweise
1							Anlage ...
2							Anlage ...
3							Anlage ...
4							Anlage ...
Gläubiger mit Nachrang nach § 39 Abs. 1 Ziff. 1 InsO ohne Absonderungsrechte							
	Name	Anschrift	Forderungsgrund	Wert der Forderung	Aufrechnungsmöglichkeit/ Aufrechnungsgrund	Wert der Hauptforderung	Erläuterungen/Hinweise/ Nachweise
1							Anlage ...
2							Anlage ...
Gläubiger mit Nachrang nach § 39 Abs. 1 Ziff. 2 InsO ohne Absonderungsrechte							
	Name	Anschrift	Forderungsgrund	Wert der Forderung	Aufrechnungsmöglichkeit/ Aufrechnungsgrund	Wert der Hauptforderung	Erläuterungen/Hinweise/ Nachweise
1							Anlage ...
2							Anlage ...
Gläubiger mit Nachrang nach § 39 Abs. 1 Ziff. 3 InsO ohne Absonderungsrechte							
	Name	Anschrift	Forderungsgrund	Wert der Forderung	Aufrechnungsmöglichkeit/ Aufrechnungsgrund	Wert der Hauptforderung	Erläuterungen/Hinweise/ Nachweise
1							Anlage ...
2							Anlage ...
Gläubiger mit Nachrang nach § 39 Abs. 1 Ziff. 4 InsO ohne Absonderungsrechte							
	Name	Anschrift	Forderungsgrund	Wert der Forderung	Aufrechnungsmöglichkeit/ Aufrechnungsgrund	Wert der Hauptforderung	Erläuterungen/Hinweise/ Nachweise
1							Anlage ...
2							Anlage ...

Gläubiger mit Nachrang nach § 39 Abs. 1 Ziff. 5 InsO ohne Absonderungsrechte							
	Name	Anschrift	Forderungsgrund	Wert der Forderung	Aufrechnungsmöglichkeit/ Aufrechnungsgrund	Wert der Hauptforderung	Erläuterungen/Hinweise/ Nachweise
1							Anlage ...
2							Anlage ...
Gläubiger mit Nachrang nach § 39 Abs. 2 InsO ohne Absonderungsrechte							
	Name	Anschrift	Forderungsgrund	Wert der Forderung	Aufrechnungsmöglichkeit/ Aufrechnungsgrund	Wert der Hauptforderung	Erläuterungen/Hinweise/ Nachweise
1							Anlage ...
2							Anlage ...
Verfahrenskosten und sonstige Masseverbindlichkeiten							
	Name	Anschrift	Forderungsgrund	Wert der Forderung	Aufrechnungsmöglichkeit/ Aufrechnungsgrund	Wert der Hauptforderung	Erläuterungen/Hinweise/ Nachweise
1							Anlage ...
2							Anlage ...
3							Schätzung
4							Schätzung

3. Vermögensübersicht

Aus dem Verzeichnis der Massegegenstände und dem Gläubigerverzeichnis muss der Verwalter auf den Zeitpunkt der Eröffnung eine geordnete Vermögensübersicht (vgl. IDW RH, WPg 1997 S. 5) aufstellen. Sie ist **Planungsinstrument** und **Prognoserechnung** für die Verfahrensbeteiligten und dient als Basis für die erwartete Quote, als Kontrollinstrument für den Verwalter, das Insolvenzgericht und die Gläubiger (vgl. Klein, Handelsrechtliche Rechnungslegung im Insolvenzverfahren, Düsseldorf 2004 S. 36 ff.).

Die Vermögensübersicht gem. § 153 InsO ist nicht identisch mit der Schlussbilanz der werbenden Gesellschaft oder der handelsrechtlichen Eröffnungsbilanz. Sie unterscheidet sich insbesondere bezüglich **Ansatz** und **Bewertung** einzelner Vermögensgegenstände und Schuldposten. So dürfen in der Vermögensübersicht originäre immaterielle Vermögensgegenstände sowie stille Reserven aufgedeckt werden. Da die Vermögensübersicht die Aufgabe hat, Informationen mit Vermögensverteilungscharakter zu geben, steht sie der Liquidationsbilanz näher als der Handels- oder Steuerbilanz (vgl. Förster/Döring, Liquidationsbilanz, 4. Aufl., Köln 2005, Rn. 97 ff.). Insofern können die **handelsrechtlichen Gliederungsvorschriften nicht ohne Weiteres übernommen** werden. Die allgemeinen Grundsätze der Richtigkeit, Vollständigkeit und Klarheit sind jedoch zu beachten.

Bezüglich der **Passivseite** hat der Verwalter die Gliederung des Gläubigerverzeichnisses zwingend zu übernehmen. Freier ist er in der Gestaltung der **Aktivseite**. Wird das Unternehmen fortgeführt, so sollte sich der

Ausweis an der Handelsbilanz orientieren (vgl. IDW, Klein, a. a. O., S. 152). Steht die sofortige Zerschlagung des Unternehmens im Vordergrund, so muss die Gliederung am Grad der Liquidierbarkeit der einzelnen Vermögensgegenstände ausgerichtet werden.

Entgegen der Handelsbilanz ist die Vermögensübersicht nicht einwertig, sondern gibt als Ist-Status auf den Zeitpunkt der Eröffnung **Angaben zu den Liquidations- und den Fortführungswerten**. Wie das Verzeichnis der Massegegenstände und das Gläubigerverzeichnis hat sie nur **vorläufigen Charakter** (vgl. Förster/Döring, a. a. O., S. 23), da sich im Laufe des Verfahrens neue Erkenntnisse ergeben können. Die Nichterfassung eines Vermögensgegenstandes hat insoweit keine Präklusionswirkung.

Die **Bewertung der Vermögensgegenstände** erfolgt zu Fortführungs- und zu Stilllegungswerten nebeneinander (vgl. IDW (Hrsg.), WP-Handbuch, Düsseldorf 2006, 13. Aufl., Band I, E Rn. 223). Die **Bewertung der Schuldposten** geht von den rechtlichen Tatbeständen aus.

Die drei oben genannten Rechnungslegungswerke müssen bis spätestens eine Woche vor dem Berichtstermin der ersten Gläubigerversammlung vom Insolvenzverwalter in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts zur Einsicht hinterlegt werden.

MUSTER 3: VERMÖGENSÜBERSICHT

Das komplexe **Muster 3 einer Vermögensübersicht** steht Ihnen online unter www.nwb.de/go/bbb (→ Heftarchiv, 9/2007, Extras) kostenlos zum Download zur Verfügung.

III. Insolvenzverwalterbericht

Zum Berichtstermin legt der Verwalter gem. § 156 InsO seinen Bericht vor, der Entscheidungsgrundlage für den weiteren Verfahrenfortgang ist.

Der Verwalter soll in dem Bericht die **Möglichkeiten der Verfahrensgestaltung** darstellen und sich dazu äußern, in welcher Form sich die unterschiedlichen Verfahrensabwicklungsmodalitäten auf die Befriedigung der Gläubiger auswirken. Weiterer Inhalt des Berichts ist die Stellungnahme des Verwalters, ob das **Unternehmen** im Ganzen oder in Teilen **erhalten** werden kann, sei es durch eine Sanierung des bisherigen Unternehmensträgers oder durch eine Gesamtveräußerung an einen Dritten (übertragende Sanierung).

Schließlich hat der Verwalter in seinem Bericht darauf einzugehen, ob statt der Zerschlagung des Unternehmens die **Aufstellung eines Insolvenzplans** sinnvoll ist (vgl. *Möhlmann*, Verwertung von Mobiliarsicherheiten, in: *Beck/Möhlmann* (Hrsg.), a. a. O., S. 193).

Damit sämtliche Verfahrensbeteiligten, ggf. auch der Betriebsrat, der Sprecherausschuss der leitenden Angestellten, die Berufsvertretung sowie die IHK Gelegenheit zur Prüfung haben, ist es geboten, dass der Verwalter seinen Bericht **frühzeitig vor dem Berichtstermin zur Einsicht auslegt**. Wesentliche Inhalte des Berichts sind

- ▶ Darstellung der aktuellen wirtschaftlichen Lage des Schuldners,
- ▶ Analyse der Krisenursachen,
- ▶ Chancen der Sanierung,
- ▶ Bei natürlichen Personen – persönliche Verhältnisse,
- ▶ Bei juristischen Personen – Gesellschaftsverhältnisse,
- ▶ Beschreibung des betrieblichen Umfeldes,
- ▶ Anhängige Gerichtsverfahren,
- ▶ Darstellung der Arbeitsverhältnisse mit Kündigungsfristen etc.,
- ▶ ggf. Schadensersatzansprüche gegen die Unternehmensleitung,
- ▶ Feststellung anfechtbarer Rechtshandlungen.

HINWEIS

Ein aussagefähiger, gut strukturierter Bericht ist ein Qualitätsmerkmal in der Insolvenzverwaltung.

IV. Zwischenrechnungslegung

Die Gläubigerversammlung, aber auch der Gläubigerausschuss und das Insolvenzgericht können von dem Verwalter die Zwischenrechnungslegung verlangen. Diese soll

den Verlauf des Insolvenzverfahrens dokumentieren und Aufschluss über die Verwertung der Masse geben. Sie hat zum einen **Gläubigerschutz-** und zum anderen **Kontroll- und Prüfungsfunktion**.

Wird die Zwischenrechnungslegung verlangt, so ist diese vom Insolvenzgericht zu prüfen (§ 66 Abs. 3 Satz 2 InsO). Für sie gibt es keine vorgeschriebene Form. Nach dem Wortlaut des Gesetzes könnte sie auch mündlich erfolgen. Jedoch hat sich in der Praxis die Einreichung einer **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** zusammen mit einem erläuternden Bericht durchgesetzt.

Diese Zwischenrechnungslegung erfolgt bei vielen Insolvenzgerichten in **regelmäßigen Zeitabständen von sechs Monaten**.

V. Rechnungslegung zum Verfahrensabschluss

Bei Beendigung seines Amtes hat der Insolvenzverwalter der Gläubigerversammlung Rechnung zu legen.

Diese sog. Schlussrechnung besteht aus

- ▶ einer Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung,
- ▶ der Schlussbilanz (vgl. *Feldbauer-Durstmüller/Schlager*, Krisenmanagement – Sanierung – Insolvenz, 2. Aufl., Wien 2002, S. 741),
- ▶ dem Schlussbericht,
- ▶ dem Schlussverzeichnis sowie
- ▶ dem Vergütungsantrag des Verwalters.

Die Schlussrechnung wird vom Insolvenzgericht geprüft und dann der Gläubigerversammlung vorgelegt.

In der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung werden sämtliche **Zahlungsvorgänge fortlaufend** in zeitlicher Reihenfolge erfasst. Zum Ende des Verfahrens entspricht das Ergebnis dem der handels- und steuerlichen Rechenwerke.

Die Insolvenzschlussbilanz ist das Pendant zur Insolvenzeröffnungsbilanz und stellt in bilanzierender Gegenüberstellung das gesamte **Ergebnis der Verwertungs- und Abwicklungstätigkeit des Verwalters** dar (vgl. *Klein*, a. a. O., S. 175 ff.).

Entgegen der externen handelsrechtlichen Rechnungslegung besteht hier jedoch **kein Bilanzzusammenhang**, da der Verwalter nicht verpflichtet ist, Zwischenbilanzen aufzustellen. In der Schlussbilanz werden in einem statusmäßigen Überblick das Ergebnis der Abwicklung und die hieraus resultierende Ausschüttungsquote dargestellt.

Der Schlussbericht dient als **erläuterndes Bindeglied zu den zahlenmäßigen Darstellungen** und soll gewährleis-

ten, dass der Inhalt der verschiedenen Zahlenwerke für die Adressaten verständlich ist, um einen guten Einblick in den Verfahrensablauf zu geben (vgl. Binz/Hess, Der Insolvenzverwalter, Mainz 2004, Rn. 2823 ff.).

PRAXISTIPP

Die Schlussrechnungslegung ist eine Rechtfertigung für den gesamten Insolvenzzeitraum. So empfiehlt es sich, die wesentlichen Determinanten noch einmal zu erläutern.

Der Schlussbericht kann nach folgendem Muster aufgebaut werden (**kostenloser Download** als Extra im Heftarchiv!):

MUSTER 4

Schlussbericht

I. Allgemeines

1. Verlauf der Abwicklung
 - a) Verfahrensdaten
 - b) Ausgangssituation
 - c) Schwerpunkte der Abwicklung
 - d) Veräußerung des Geschäftsbetriebs
2. Abwicklung von Sicherungsrechten
 - a) Eigentumsvorbehaltsrechte
 - b) <Name und Ort der Bank oder Banken>
 - c) Vermieterpfandrecht zugunsten <Name>
 - d) Unternehmen <Name, Ort>
3. Personalabwicklung
 - a) Allgemeines
 - b) Ansprüche aus der Zeit vor der Verfahrenseröffnung
 - c) Ansprüche aus der Zeit nach der Verfahrenseröffnung
 - d) Sozialplan
4. Abwicklung von Dauerschuldverhältnissen
5. Gläubigerausschuss
6. Rechtsstreitigkeiten
 - a) Aktivprozesse
 - b) Passivprozesse
7. Buchführung, Bilanzierung
 - a) Handels- und steuerrechtliches Rechnungswesen
 - b) Verfahrensbuchführung
 - c) Steuererstattungen
8. Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

II. Verwertung der Verfahrensmasse

1. Ausstehende Einlagen
2. Grundstücke und Gebäude
3. Maschinen, maschinelle Anlagen
4. Fuhrpark
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung
6. Beteiligungen

7. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
8. Warenbestände
9. Fertigerzeugnisse
10. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
11. Kassenbestand, Postbankguthaben
12. Guthaben bei Kreditinstituten
13. Sonstiges Vermögen
 - a) Unternehmensveräußerung
 - b) Forderung gegen den Arbeitnehmer <Name>
 - c) Erstattungsanspruch gegen den Gesellschafter
 - d) Forderungen gegen <Name>
 - e) Forderungen gegen die Bank <Name>
 - f) Zinsen
 - g) Umsatzsteuer-Erstattungsansprüche
 - h) Kfz-Steuererstattungen
 - i) Versicherungserstattungen
 - j) Mehrwertsteuererlöse
 - k) übrige Erlöse

14. Anfechtungsansprüche

- a) gegen Dritte
- b) gegen Gesellschafter

15. sonstige Masseschulden

16. Drittrechte

III. Schlussrechnung

IV. Noch nicht liquidiertes Vermögen

1. Unverwertbares Vermögen
 - a) Kundenforderungen
 - b) Forderungen gegen den Gesellschafter <Name>
 - c) Sonstiges unverwertbares Vermögen
2. Noch zu bewertendes Vermögen
 - a) Grundstücke und Gebäude
 - b) Kundenforderungen
 - c) Bankzinsen
 - d) Umsatzsteuererstattungsansprüche
 - e) Anspruch gegen Arbeitnehmer <Name>
 - f) Freistellungsansprüche <Name>

3. Überweisung zur Einziehung

V. Ergebnis der Verfahrensabwicklung und Quoten für die Gläubiger

1. Verteilungsfähige Restmasse
2. Restliche sonstige Masseverbindlichkeiten
3. Festgestellte Forderungen
4. Abwicklungsergebnis
5. Ausschüttungsermächtigung

VI. Schlusstermin und Aufhebung des Insolvenzverfahrens

VII. Restschuldbefreiung

VI. Schlussverzeichnis

Das Schlussverzeichnis ist nicht direkter Bestandteil der Schlussrechnung, sondern lediglich eine **notwendige Ergänzung** für den Fall, dass es zu einem Verteilungsverfahren kommt (vgl. *Kraemer*, Die insolvenzrechtliche Prüfung des Geldverkehrs und der Rechnungslegung aus Sicht des Prüfers, in: *Piepenburg* (Hrsg.), Festschrift für Günter Greiner, Düsseldorf 2005, S. 141). Es muss rechnerisch mit der Insolvenztabelle und den im Schlussbericht festgestellten Forderungen übereinstimmen. Der Vergütungsantrag des Insolvenzverwalters wird nach der insolvenzrechtlichen Vergütungsordnung (i. d. F. vom 19. 8. 1998) aufgestellt. Als Schuldposten der Insolvenzmasse beeinflusst er die zu verteilende Quote.

Auch die Schlussrechnung unterliegt grundsätzlich der Prüfungspflicht durch das Insolvenzgericht. Die Prüfung ist eine Gesetz- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung. Bei umfangreicheren Verfahren wird oft ein Sachverständiger mit der Prüfung beauftragt.

VII. Vereinheitlichungsmöglichkeiten

Wie bereits oben dargelegt, ist die Insolvenzrechnungslegung durch das System der dualen Rechnungslegung geprägt. Insofern gibt es nur wenige Möglichkeiten, das Rechnungswesen in der Insolvenz zu vereinfachen. Viele marktgängige **Softwareprogramme** gewährleisten mittlerweile, dass Buchungsvorgänge nur einmal erfasst werden müssen und dann handelsrechtlich, steuer- und insolvenzrechtlich als Auswertung zur Verfügung stehen. Es bleibt aber dabei, dass während des Insolvenzverfahrens Ansatz- und Bewertungsunterschiede zwischen den verschiedenen Rechendaten bestehen, die eine **duale Erfassung erforderlich** machen.

PRAXISTIPP

Zum Ende des Verfahrens müssen alle Rechenwerke zu demselben Ergebnis kommen. Sofern das zuständige Gericht zustimmt, könnte auf die interne Rechnungslegung verzichtet werden.

VIII. Insolvenzplanverfahren

Das Insolvenzplanverfahren war als „Herzstück“ des neuen Insolvenzrechts gedacht, hat sich jedoch leider bis heute nicht durchgesetzt. Wenn es zur Anwendung kommt, sind die folgenden Rechnungslegungserfordernisse zu beachten.

1. Rechnungslegungserfordernisse des Insolvenzplanverfahrens

Die Rechenwerke im Insolvenzplanverfahren bestehen aus

- ▶ der Planrentabilitätsrechnung,
- ▶ der Planliquiditätsrechnung und
- ▶ der Planbilanz.

Sollte sich das Insolvenzplanverfahren über einen **Zeitraum von mehr als zwölf Monaten** erstrecken, umfassen die oben genannten Pläne mehrere Perioden (vgl. *Nerlich*, Allgemeines zur Schuldnerberatung, in: *Nerlich/Kreplin* (Hrsg.), Sanierung und Insolvenz, München 2006, § 21, Rn. 80 ff.). Für diese gelten im Übrigen die allgemeinen Grundsätze der Klarheit, Wahrheit und der Übersichtlichkeit, d. h. die Pläne müssen von einem sachverständigen Dritten ohne große Hilfsmittel nachvollzogen werden können.

HINWEIS

Vgl. zu diesem Thema auch *Weidner*, Über das Insolvenzplanverfahren zum optimierten Unternehmensverkauf – So gewinnen Sie Investoren für das „Krisenunternehmen“ Ihres Mandanten, BBB 4/2007 S. 106 ff. [☞ WAAAC-407741](#).

Bei der Aufstellung des reinen Zahlenwerks ist darauf zu achten, dass die einzelnen **Zahlenwerke kompatibel** sind, d. h. dass die Beziehungen zwischen Liquidität und Rentabilität sowie den jeweiligen Bestandsgrößen nachvollziehbar sind. Es ist sinnvoll, wesentliche Prämissen verbal zu erläutern.

Sieht der Insolvenzplan (vgl. IDW S 2: Anforderungen an Insolvenzpläne, WPg 2000) vor, dass Gläubiger aus den Erträgen des fortgeführten Unternehmens befriedigt werden sollen, ist dem Insolvenzplan gem. § 229 InsO eine **Vermögensübersicht** beizufügen. Entgegen der namensgleichen Vermögensübersicht nach § 153 InsO werden hier jedoch keine Wertalternativen aufgestellt, sondern den Verbindlichkeiten werden die Vermögensgegenstände mit ihrem Wert, wie sie sich bei einem Wirksamwerden des Plans voraussichtlich ergeben, gegenübergestellt.

Ist Planinitiator der Schuldner selbst, so dienen die vom Insolvenzverwalter zu fertigenden Rechnungslegungsinstrumente der Überprüfung und Kontrolle der Angaben im Insolvenzplan. Sie sind somit eine wesentliche Entscheidungshilfe für die Gläubiger.

Wird der Insolvenzplan umgesetzt, so erfolgen in der Umsetzungsphase regelmäßige – **mindestens jährliche** – **Planverprobungsrechnungen** in Form von Soll-Ist-Vergleichen. Bei wesentlichen Änderungen der Planungsprämissen ist der Plan mit seinen verschiedenen Detailplänen entsprechend fortzuschreiben.

2. Interne Rechnungslegung im Insolvenzplanverfahren

Auch der Insolvenzplan selber ist ein Rechnungslegungsinstrument, welches der internen Rechnungslegungspflicht unterliegt (vgl. *Heni*, Interne Rechnungslegung im Insolvenzverfahren, Düsseldorf 2005, S. 204 ff.).

Als **Grundlage der Insolvenzpläne** dienen folgende Unterlagen der internen und externen Rechnungslegung:

Unterlagen für die Insolvenzpläne
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Verträge und sonstige Unterlagen zu den wirtschaftlichen und finanziellen Grundlagen ▶ Jahresabschlüsse und Lageberichte mindestens der letzten drei Jahre ▶ Unternehmenskonzept ▶ Überschuldungsstatus ▶ aktuelle Finanz- und Liquiditätsplanung ▶ Bei vor Verfahrenseröffnung erstellten Plänen zusätzlich ▶ Masseverzeichnis gem. § 151 InsO (kostenloses Extra im Heftarchiv) ▶ Gläubigerverzeichnis gem. § 152 InsO (kostenloses Extra im Heftarchiv) ▶ Vermögensübersicht gem. § 153 InsO (kostenloses Extra im Heftarchiv)

Zwischen den einzelnen Informationsinstrumenten bestehen vielfältige Verzahnungen und Interdependenzen, die gerade im Insolvenzplanverfahren zu überprüfen und deren Plausibilitäten herzustellen sind. Im Einzelnen sind dies folgende:

Interdependenzen zwischen den Informationsinstrumenten
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Das Mengen- und Wertgerüst der Handelsbilanz bildet die Grundlage für den Überschuldungsstatus. ▶ Das Unternehmenskonzept und der darauf basierende Ergebnisplan sind Grundlage der Fortbestehensprognose. ▶ Für das Masseverzeichnis liefern die Handelsbilanz und der Überschuldungsstatus die erforderlichen Ausgangsinformationen. ▶ Das Rechnungswesen sowie die Handelsbriefe und sonstigen Angaben bilden die Informationsgrundlage für das Gläubigerverzeichnis. ▶ Die Vermögensübersicht greift auf das Masseverzeichnis und das Gläubigerverzeichnis zurück, die Vermögensübersicht des Insolvenzplanverfahrens gem. § 229 InsO ist eine Planbilanz, d. h. es handelt sich um abgeleitete Werte der Vermögens- und Schuldposten. ▶ Die auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Insolvenzplans fortgeschriebene Handelsbilanz bildet die Ausgangswerte für den Ergebnis- und den Finanzplan.

Die gem. §§ 153, 229 InsO erstmals betriebswirtschaftlichen Planungsrechnungen sind gesetzlich vorgeschrieben und dem Insolvenzplan als Anlagen beizufügen. Das Gesetz differenziert insoweit zwischen Plananlagen auf den Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung und Plananlagen auf

den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Insolvenzplans in chronologischer Sicht.

Plananlagen zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Vermögensübersicht gem. § 153 InsO ▶ Handelsbilanz auf den Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung ▶ Überleitungsrechnung für den Zeitraum zwischen Verfahrenseröffnung und Inkrafttreten des Insolvenzplans
Plananlagen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Insolvenzplans
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Vermögensübersicht gem. § 229 InsO als Planbilanz ▶ Planbilanzen auf der Basis des Handelsrechts ▶ Ergebnisplanung/Rentabilitätsplanung auf der Basis des Handelsrechts ▶ Finanzplan (Liquiditätsplanung)

Vorstehende Planungsrechnungen müssen konsistent sein und den Zeitraum bis zur vorgesehenen Gläubigerbefriedigung umfassen. Darüber hinaus sollten die einzelnen **Planungsrechnungen jeweils phasengleich** sein. Im zeitlichen Raster ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Plans sollte phasenweise von monatlicher zu quartalsweiser zu jährlicher Strukturierung übergegangen werden.

In besonders gelagerten Fällen sieht das Gesetz gem. §§ 226, 230 InsO **zusätzliche Plananlagen** vor, nämlich:

- ▶ die zustimmende Erklärung der Betroffenen, sofern Beteiligten unterschiedliche Rechte angeboten werden,
- ▶ die Zustimmung des Schuldners zur Fortführung,
- ▶ die Erklärung der betroffenen Gläubiger, sofern Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte oder Beteiligungen übernommen werden, sowie
- ▶ die Erklärung des Dritten, falls dieser für den Fall der Bestätigung des Insolvenzplans Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern übernimmt.

PRAXISTIPP

Die Rechnungslegungswerke im Insolvenzplanverfahren sind aufwendig und kostenintensiv. Hier würde eine Vereinfachung bestimmt dazu führen, dass überhaupt mehr Verfahren im Planverfahren saniert würden.

FAZIT

Die Ausführungen zeigen, dass die insolvenzrechtliche Rechnungslegung für den Insolvenzverwalter ein absolutes Muss ist. Bis heute fehlen verbindliche Standards für Aufbau und Inhalt, so dass sowohl Insolvenzverwalter als auch Gerichte oft im Dunkeln tappen. Die handelsrechtlichen Rechnungslegungsinstrumente können nur Anhaltspunkte sein, sie gelten weder für den Ansatz noch für die Bewertung.